

FÜNFTES KAPITEL

Die besonderen Verfahrensarten erster Instanz

§ 16

Das beschleunigte Verfahren

I. *Die Bedeutung und die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens*

Das beschleunigte Verfahren ist ein Verfahren erster Instanz. Es gestattet den Gerichten, auf bestimmte, oft zeitlich und örtlich bedingte Delikte — die höchstens mit einem Jahr Freiheitsentziehung bestraft werden — schnell zu reagieren, ohne auf die gerichtliche Hauptverhandlung mit ihrem öffentlichen und mündlichen Verfahren verzichten zu müssen. Der Zweck dieses Verfahrens besteht insbesondere darin,

„durch eine möglichst kurzfristige, also der Tat auf dem Fuße folgende Ahndung einer strafbaren Handlung die angestrebte erzieherische und gegebenenfalls abschreckende Wirkung der Strafverfolgung und der gerichtlichen Bestrafung in kürzester Zeit zu erreichen.“¹

Die Notwendigkeit, ein Verfahren beschleunigt durchzuführen und den Täter besonders schnell zu bestrafen, kann sich sowohl aus der Lage des Einzelfalles wie auch generell aus den Forderungen der Strafpolitik ergeben, so z. B. wenn die politische Situation, allgemeine Schwerpunkte der Kriminalität oder andere Gründe dies erfordern.² Zu beachten ist aber stets, daß es sich bei dem beschleunigten Verfahren um eine besondere Verfahrensart handelt, die nur dann zur Anwendung gelangt, wenn besondere Umstände die schnelle Be-

1. Urteil des OG vom 5. 3. 1957, NJ, 1957, S. 283.

2. Der von Schulz in NJ, 1957, S. 543, vertretenen Auffassung, daß das beschleunigte Verfahren stets durchgeführt werden müsse, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können wir nicht voll zustimmen, vgl. hierzu auch Mühlberger/Haseneyer, Gedanken zum beschleunigten Verfahren, NJ, 1957, S. 582.